

## B & K Steuer-Tipp

10/2014

### Neues zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

#### I. Bisherige Rechtsprechung

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung erst bei Überschreiten einer Freigrenze von € 110,00 pro Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten ermittelt werden, die der Arbeitgeber seinerseits aufgewendet hat.

Grundsätzlich gilt die 110 Euro Grenze pro Arbeitnehmer für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr. Jede weitere Betriebsveranstaltung ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber hat jedoch ein Wahlrecht, welche der Betriebsveranstaltungen er steuerpflichtig behandelt.

Wird die 110 Euro-Grenze pro Arbeitnehmer überschritten, kann der Arbeitgeber die Kosten für die Veranstaltung pauschal versteuern. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die 25 %ige Lohnsteuer. Sozialversicherungsbeiträge fallen bei der Pauschalversteuerung nicht an.

#### II. Geänderte Rechtsprechung

Mit Urteilen vom 16.05.2013 (VI R 94/10 und VI R 7/11) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Voraussetzung für die Annahme von Arbeitslohn die objektive Bereicherung der Teilnehmer durch die Leistungen des Arbeitgebers ist. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur solche Leistungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern unmittelbar konsumiert werden können. Hierzu zählen vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsfeiern betreffen (z. B. Raummieten, Kosten der Anreise, Kosten für die Beauftragung eines Eventmanagers, Kosten für die Ausschmückung eines Festsaals) bereichern die Teilnehmer jedoch nicht und bleiben deshalb bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt.

Als weitere Erleichterung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der auf die Begleitpersonen entfallende Anteil der Kosten den Arbeitnehmern bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigener

Vorteil zugerechnet wird, sondern unberücksichtigt bleibt.

### III. Reaktion der Finanzverwaltung

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung wurde von der Finanzverwaltung in die ab 01.01.2014 anzuwendenden Lohnsteuer-richtlinien nicht übernommen. Damit war schon erkennbar, dass die Finanzverwaltung die für den Steuerpflichtigen günstigere Rechtsprechung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwenden wollte.

Zwischenzeitlich besteht eine Nichtanwendungsverfügung der Finanzbehörden hinsichtlich der oben genannten geänderten BFH-Rechtsprechung zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen.

### IV. Geplante Gesetzesänderung ab 01.01.2015

Im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2015 ist ab dem 01.01.2015 eine Neuregelung der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen vorgesehen.

Hiernach soll zwar die 110-Euro-Freigrenze auf 150 Euro angehoben werden, gleichzeitig wird ausdrücklich geregelt, dass sämtliche Zuwendungen des Arbeitgebers in die Prüfung der Freigrenze einzubeziehen sind.

Demnach sollen alle Aufwendungen des Arbeitgebers unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen

rechnerischen Anteil an den Gemeinkosten der Betriebsveranstaltung handelt, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

Zu berücksichtigen sind dabei auch wieder die anteilig auf Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen.

Insgesamt würde demnach ab dem 01.01.2015 die ursprüngliche BFH-Rechtsprechung wieder hergestellt mit dem einzigen Unterschied, dass die 110-Euro-Freigrenze auf € 150 angehoben wird.

### V. Unser Tipp

Für alle derzeit noch offenen Fälle haben Sie die Möglichkeit, sich auf die aktuellen BFH-Urteile zu berufen und gegen Steuerbescheide zu Ihren Ungunsten Einspruch einzulegen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung den Einspruch ablehnen wird, so dass Ihnen dann nur noch die Möglichkeit der Klage bleibt.

Sollte bei Ihnen für das laufende Jahr in 2014 noch eine Betriebsveranstaltung bevorstehen (z. B. die diesjährige Weihnachtsfeier) und möchten Sie ein Rechtsbehelfsverfahren mit der Finanzverwaltung oder eine Klage vermeiden, so empfehlen wir Ihnen, die bisherigen Regelungen und Grenzen einzuhalten.

Für alle ab dem Kalenderjahr 2015 stattfindenden Betriebsveranstaltungen gelten dann voraussichtlich die im Referenten-

entwurf des Jahressteuergesetzes 2015  
geplanten restriktiveren Regelungen.

Sofern Sie Fragen zu den Neuerungen  
hinsichtlich der Besteuerung von Be-  
triebsveranstaltungen haben, stehen wir  
Ihnen gern beratend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und  
Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der  
angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der  
Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere  
Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen  
Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen  
beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen aus-  
schließen.